



Tannhäuserplatz 2/1
1150 Wien

Telefon: 01/789 26 42
Fax: 01/789 26 42-18

E-Mail: info@integrationwien.at
www.integrationwien.at
ZVR-Zahl: 744443211

Wien, am 28. April 2017

GZ: BMB-12.660/0001-Präs. 10/2017

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht

Der Elternverein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘ arbeitet seit den 1980er-Jahren für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Integration Wien begrüßt das Ziel eine „Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen (Gleichstellungsziel)“ herbeizuführen.

Integration Wien bedankt sich beim Bundesministerium für Bildung für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Artikel 24 (Bildung) sowie des Bundesverfassungsgesetzes, Artikel 7 (Abs. 1) hat sich die Bundesrepublik und somit auch das Bundesministerium für Bildung verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem einzurichten und umzusetzen!

Eine inklusive Schule ist eine offene Schule für **alle Schülerinnen und Schüler**, die nicht nach unterschiedlichen Schultypen differenziert (NMS, AHS ...), sondern einen guten Bildungsort mit bestmöglicher schulischer Förderung und den dafür erforderlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen darstellt. Ziel einer inklusiven Schule ist, die gleichberechtigte Partizipation aller Schülerinnen und Schüler an sämtlichen Bildungsangeboten zu gewährleisten.¹

Als Elternverein, der sich die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit, sowie Freizeit und Wohnen zur Aufgabe gemacht hat, müssen wir mit Bedauern feststellen, dass das geplante Bildungsreformgesetz diesem Auftrag NICHT GERECHT wird.

¹ vgl. dazu die Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz des Bundeszentrums Inklusive Bildung und Sonderpädagogik (BZIB) (2017).



Grundsätzlich fehlt seitens der Bundesrepublik und seitens des Bundesministeriums für Bildung ein klares politisches Bekenntnis zur Umsetzung einer Schule für alle Kinder und Jugendlichen. Dies zeigt sich in folgenden Punkten:

- Allgemeine Schulen und Sonderschulen sind nach wie vor als gleichwertige Systeme verankert. Vielmehr werden Sonderschulen stärker betont.
- Durch die Zuschreibung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs wird auch weiterhin mit einem stigmatisierenden Ausleseverfahren operiert. Zudem werden die Rechte von Eltern im Rahmen des SPF-Verfahrens weitgehend beschnitten.
- Nach wie vor finden sich keine gesetzlichen Regelungen für Jugendliche mit Behinderung für den Besuch von allgemeinbildenden höheren, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen (Sekundarstufe II).
- Generell hat ein additiv gegliedertes bzw. vertikal differenziertes Schulsystem die Vermeidung von Heterogenität zum Grundgedanken und erschwert dadurch massiv die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems. Spätestens beim Übertritt vom Primar- in den Sekundarbereich werden Bildungs- und folglich auch Berufswege grundlegend vorgezeichnet und Zugänge zu einer individuellen, flexiblen Gestaltung von Bildungswegen blockiert.

Zum Inhalt

Artikel 7

Zu § 19 in Verbindung mit § 27a SchOG Abteilung Pädagogischer Dienst

Prinzipiell begrüßt Integration Wien, dass Bildungsdirektionen unter Federführung der Abteilung Pädagogischer Dienst künftig die Aufgaben des Zentrums für Inklusive Pädagogik wahrnehmen. Diese derzeit gemäß § 27a SchOG an Sonderschulen eingerichteten Zentren, denen der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Sonderschule vorsteht, sollen aufgelöst werden. Dadurch entfällt der bisherige widersprüchliche Doppelauftrag der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, wonach zum einen die schulische Integration von Kindern mit Behinderung unterstützt und zum anderen die Aufgaben zur Aufrechterhaltung einer Sonderschule zu erfüllen sind. In der Praxis zeigte sich, dass dieser darin grundlegende Interessenskonflikt oft dazu führte, dass Eltern in vielen Fällen der Besuch einer Sonderschule für ihre Kinder nahegelegt wurde.²

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Allgemeine Schulen und Sonderschulen nicht gleichwertig ausgestattet sind. Im integrativen Bereich zeigt sich, dass ganztägige Schulformen, Ganztagsbetreuungsangebote sowie ausreichend personelle Ressourcen und die Verringerung der KlassenschülerInnenzahl fehlen, um allen Kindern gerecht zu werden, diese Bedingungen jedoch an Sonderschulen häufiger vorzufinden sind. Dadurch waren und sind Eltern häufig gezwungen, sich für den Besuch einer Sonderschule, die oft ganztägig (vor allem ab der Sekundarstufe I) geführt wird, zu entscheiden.

Integration Wien fordert:

Ein gesetzlich verankertes und durchsetzbares **Recht** auf **inklusive Nachmittags- und Ferienbetreuung** für Kinder mit einer Behinderung. Jedes Kind soll am Schulstandort auch am

² Klicpera (2005): Elternerfahrung mit Sonderschulen und Integrationsklassen . Eine qualitative Interviewstudie zur Schulwahlentscheidung und zur schulischen Betreuung in drei österreichischen Bundesländern. Wien: Lit Verlag GmbH, S. 168f.

Nachmittag einen Platz erhalten, der dem Grundsatz von Inklusion entspricht. **Entsprechende finanzielle Mittel** müssen bereitgestellt werden.³

Artikel 11

§ 5a Abs 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Vorgeschlagene Fassung im Bildungsreformgesetz

§ 5a. (2) Schulcluster gemäß Abs. 3 und 4 dürfen höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten und eine Schülerzahl zwischen 200 und 2 500 Schülerinnen und Schülern umfassen. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. **Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen.** (...)

Die Aufnahme einer Sonderschule in einen Cluster hat weder etwas mit Inklusion zu tun, noch löst das die Frage der Weiterentwicklung dieser Schulart in einer inklusiven Bildungslandschaft, sondern zementiert diese Schule in ihrer segregierenden Form weiter ein. Mehr noch, es entlässt das Regelschulsystem aus der Verantwortung, sich in Richtung inklusive Schule zu entwickeln, weil die Sonderschule ohnehin ein integraler Bestandteil des Clusters bleibt, indem alle förderbedürftigen Kinder aus dem Cluster beschult werden.

Integration Wien schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:

§ 5a. (2) (...). Zum Zwecke der Inklusion sind nach Möglichkeiten Sonderschulen einzubeziehen, die zeitgleich mit einem Aufnahmestopp belegt und mit dem Auftrag auszustatten, sich in der Folge im Cluster aufzulösen und die sonderpädagogische Expertise – inhaltlich und personell – allen Clusterschulen gleichermaßen zur Verfügung zu stellen. (...).

Integration Wien weist kritisch darauf hin, dass im Bildungsreformgesetz Allgemeine Schulen und Sonderschulen (11 Sonderschularten!), nach wie vor, als gleichwertige Systeme verankert sind. An keiner Stelle ist im Bildungsreformgesetz nachzulesen, bis wann Sonderschulen aufzulösen sind und ab wann ein Aufnahmestopp an Sonderschulen gültig wird.

Integration Wien ist besorgt, dass sich durch die Weiterführung der beiden Systeme – Allgemeine Schulen und Sonderschulen – die Anzahl der Kinder mit Behinderung, die Sonderschulen besuchen, nicht reduzieren wird!!! Dies zeigt sich auch in der Praxis und wird durch anerkannte Fachberichte bestätigt.⁴ Die Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs, verdeutlichen dies:

„Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich anscheinend stagniert haben. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf

³ siehe dazu Stellungnahme der Eltern-Initiativgruppe zum Thema „Nachmittags- und Ferienbetreuung von Kindern mit Behinderung“ unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_10133/imfname_629342.pdf; siehe dazu auch www.initiative-nachmittag.at

⁴ vgl. hierzu Feyerer, E. (2009a): Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In: Specht, W. (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009. Band 2: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz: Leykam, 73-98 (S. 90); vgl. Flieger, Petra (2012): Es läuft was falsch bei der Schulintegration. <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-segregationsquotient.html#idp21069360>; siehe Flieger 2012 zit. nach ÖAR (2013): Präsentation der österreichischen NGO-Delegation beim UN-Behindertenrechtskomitee. Online abrufbar unter: http://www.sioe.at/was/stellungnahmen/2013-04_Praesentation_UN-CRPD.php



hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht.“⁵

An dieser Stelle macht Integration Wien darauf aufmerksam, dass die Beibehaltung des Parallelsystems Regelschule und Sonderschule die teuerste Variante ist. Im Bildungsreformgesetz müssen verbindliche Schritte gesetzt werden, bis zu welchem Zeitpunkt Sonderschulen aufzulösen sind und sich in eine inklusive Schule für alle Kinder und Jugendlichen umzuwandeln haben.⁶

Zudem hält Integration Wien fest, dass bisher vor allem Hauptschulen und Neue Mittelschulen die schulische Integration umsetzen. Auch Allgemeinbildende höhere Schulen hätten diesen Auftrag seit dem Schuljahr 1997/98 zu erfüllen, kommen diesem jedoch kaum nach. Die Umsetzung von schulischer Integration in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen hat, nach wie vor, „schon fast exotischen Charakter.“⁷

Integration Wien fordert:

Seitens des **Bundesministeriums für Bildung** sowie der **Länder** müssen **Pläne** und **Konzepte** erarbeitet werden, bis zu **welchem Zeitpunkt Sonderschulen aufzulösen** sind und sich in eine inklusive Schule umzuwandeln haben. Dies bedeutet nicht, dass die sonderpädagogischen Kompetenzen abgeschafft werden sollen, vielmehr sollen sie in eine für alle Schülerinnen und Schüler geltende allgemeine Pädagogik mit großer Wertschätzung eingebettet werden.

Mit Abschaffung der Sonderschulen wird auch ihr Begriff irrelevant und sollte deshalb besonders in einer Neufassung des Bildungsgesetzes ausgespart werden!

Artikel 19 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Zu § 8 Abs. 1

Äußerst kritisch hält Integration Wien fest, dass Eltern im vorliegenden Gesetzesentwurf künftig keinen Einfluss mehr darauf haben, ob und in welcher Form bei ihrem Kind ein Sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird. Zudem ist es für Eltern nicht mehr möglich, dass sie im Rahmen des Verfahrens Gutachten von ‚schulfremden‘ Personen, welche das Kind außerhalb des Schulsystems pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, gleichwertig einbringen können. Darüber hinaus wird Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Recht auf eine mündliche Verhandlung, sofern von diesen beantragt, nicht mehr zugestanden.

Integration Wien wehrt sich eindeutig gegen diese neue Bestimmung, denn diese ist ein massiver Rückschritt und führt in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung. Eltern von Kindern mit Behinderung haben jahrelang dafür gekämpft, dass ihnen ein Mitsprache- sowie ein ohnehin bedingtes Mitentscheidungsrecht zugestanden wird!

Integration Wien weist darauf hin, dass ein Ausschluss des Elternmitbestimmungsrechtes die Möglichkeit auf eine wirksame Beschwerde verwirkt und der Europäischen Menschenrechtskonvention BVG BGBl. Nr. 59/1964 in Artikel 13, Recht auf wirksame Beschwerde, und somit dem Österreichischen Bundesverfassungsgesetz widerspricht.

⁵ siehe Abschließende Bemerkungen des UN-Behindertenrechtskomitees CRPD/C/AUT/CO/1, Abs 40 - 44

⁶ Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz des Bundeszentrums Inklusive Bildung und Sonderpädagogik (BZIB) (2017).

⁷ Specht, W. (2001): Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf an der Nahtstelle Schule – Beruf. Schulorganisation und Pädagogik am Ende der Schulzeit. In: Specht, W./Wetzel, W./Wetzel, P. u.a. (Hrsg.): Jugendliche mit Behinderungen zwischen Schule und Beruf. Berichte aus dem „Projekt Schnittstelle: Schule – Arbeitswelt – Soziale Integration“. Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Graz: Zentrum für Schulentwicklung, Abteilung II: Evaluation und Schulforschung, Forschungsbericht 29, S. 7-76.



Darüber hinaus widerspricht die Zuschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Auffassung von Integration Wien grundlegend dem Aufbau eines inklusiven Bildungssystems, indem es mittels dadurch stattfindender Etikettierung von Kindern und Jugendlichen Aussonderung fördert. Diese Stigmatisierungen beeinflussen den Lebensweg eines Menschen grundlegend und können sich negativ auf die berufliche Laufbahn von Schülern und Schülerinnen auswirken. Das Konzept des sonderpädagogischen Förderbedarfs beruht auf einem rein medizinisch-defizitärem Verständnis von Behinderung, das soziale Benachteiligung ausschließlich auf medizinische Schädigungen des Individuums zurückführt und dabei gesellschaftliche Ursachen der Behinderung von Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund von Einstellungs- und Umweltbarrieren ausblendet.⁸ Wer zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Daher müssen die Inhalte des bisherigen SPF-Begriffs um die in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten personenbezogenen und Umweltfaktoren erweitert werden.

Integration Wien stellt die Frage, ob weiterhin der Begriff SPF erforderlich ist, da jedes Kind und jede/r Jugendliche/r einen individuellen pädagogischen Bedarf hat, dem es zu entsprechen gilt.

Vorgeschlagene Fassung im Bildungsreformgesetz

„Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt.“

Die Formulierung in der vorgeschlagenen Fassung könnte so verstanden werden, dass vordergründig die Entscheidung für eine Sonderschule zu fällen ist, und ‚nur‘ im Falle eines Elternwunsches eine integrative Beschulung anzustreben sei! Dies widerspricht den Bemühungen, auch in Österreich ein inklusives Schulsystem zu unterstützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang ist auch das in der Diskussion häufig angeführte und missbräuchlich verwendete „Elternwahlrecht“ kritisch zu hinterfragen. In der Praxis zeigt sich seit Jahren, dass kein tatsächliches Wahlrecht gegeben ist, da die beiden Systeme „schulische Integration“ und „Sonderschulen“ nicht gleichwertig ausgestattet sind. An Sonderschulen gibt es häufig Nachmittagsbetreuung, Therapien, bessere materielle und räumliche Ausstattung u.a., die in Integrationsklassen fehlen (siehe Darstellung Seite 2 in der vorliegenden Stellungnahme).

Integration Wien regt an den § 8. (1) dringend mit folgender Formulierung zu ändern:

Wichtiger Hinweis vorweg: Integration Wien stellt die Frage, ob weiterhin der Begriff SPF erforderlich ist, da jedes Kind und jede/r Jugendliche/r einen individuellen pädagogischen Bedarf hat, dem es zu entsprechen gilt.

§ 8. (1) Die Bildungsdirektion hat mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Behinderung ist in diesem Sinne als Auswirkung einer mit gesellschaftlichen Wirkfaktoren in Wechselwirkung stehenden, nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die die Teilhabe am Unterricht erschwert, zu verstehen. Die Bildungsdirektion

⁸ Engl, W. 2011: Raum und Behinderung: Inklusion und Selbstbestimmung als räumliche Prinzipien. Behindernde Räume. In: Benke, K. (Hrsg). Kinder brauchen Zwischenräumen. Ein Kopf-, Fuß- und Handbuch. München: m press, S. 243-260.



kann nur im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einleiten. Konkret bedeutet dies, dass die Eltern von Beginn an miteinbezogen werden müssen.

Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Gutachten der Behörde, sowie von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingebrachte Gutachten sind gleichwertig zu behandeln. Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Bildungsdirektion hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragsstellungen hinzuweisen. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung und Unterstützung – wie erforderliche Hilfsmittel, räumliche Ausstattung und/oder eine angemessene Reduzierung der Klassenschüler/innenanzahl – erhält.

In diesem Zusammenhang ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern die bestehenden Formen von Lehrplänen den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und noch zeitgemäß sind! Stichwort: Individualisierte Lehrpläne.

Daher sind individualisierte Lehrpläne zu erproben, zu evaluieren und in Folge kindgerecht umzusetzen.

Ziel des Bundesministeriums für Bildung muss sein, ein inklusives Bildungssystem für ALLE Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Damit ist ein Elternwahlrecht obsolet, da dieses System alle Schülerinnen und Schüler umfasst und die erforderlichen Unterstützungssysteme zu bieten/gewährleisten hat. Als Basis dafür muss die gesetzliche Grundlage für das Recht der Kinder und Jugendlichen auf inklusive Bildung mit entsprechenden Rahmbedingungen & Ressourcen DRINGEND und UNVERZÜGLICH geschaffen werden!

„Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat das RECHT AUF INKLUSIVE BILDUNG.“

Artikel 9

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43, 57

Im Bildungsreformgesetz ist vorgesehen, dass die Gruppen- und Klassengrößen nicht mehr gesetzlich geregelt sind, sondern am einzelnen Schulstandort darüber entschieden wird, in welchen Gegenständen oder Lernphasen Teilungen erfolgen sollen bzw. in welchen Gegenständen oder Lernphasen größere Gruppen sinnvoll sind.

Integration Wien weist darauf hin, dass die vorhandene verbindliche Richtlinie für die Umsetzung von Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht weiterhin Geltung finden muss.⁹

⁹ siehe dazu Rundschreiben 17/2015 - Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht von Schüler/innen mit Behinderung und Beilage Richtlinie für Umsetzung

Integration Wien schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:**Zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43, 57**

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf den jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.

Wichtiger Hinweis zu §§ 14, 21, 21h, 33, 43, 57: Laut UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind hier angemessene Vorkehrungen zu treffen. Dies bedeutet: Notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

Zudem weist Integration Wien darauf hin, dass aufgrund der fehlenden Regelung der Gruppen-Klassengrößen die Gefahr besteht, dass z.B. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Schülerinnen und Schüler, die in der Unterrichtssprache noch nicht ausreichend kompetent sind, primär in Extrazimmern unterrichtet werden und der Verbleib in der Stammgruppe zeitlich auf ein Minimum beschränkt ist. Dies widerspricht den Grundsätzen eines inklusiven Unterrichts.

Integration Wien fordert:

„Inklusion bedeutet Qualitätsentwicklung am Standort“, die von SQA und QIBB – als Methode und Instrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung – unterstützt wird.¹⁰

Artikel 16**Änderung des Schulunterrichtsgesetzes****Zu § 32**

Integration Wien befürwortet die Ausweitung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahrs für Kinder/Jugendliche mit Behinderung auf allgemeine Schulen. Darüber hinaus müssen wir mit Bedauern feststellen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf auch weiterhin gesetzliche Regelungen bezüglich des gemeinsamen Unterrichts von allen Jugendlichen in allgemeinbildenden, berufsbildenden, mittleren und berufsbildenden höheren Schulen (Sekundarstufe II) ausbleiben. Diese werden seit ca. 20 Jahren unermüdlich von Elternvereinen eingefordert. Im Sinne der Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems und des damit einhergehenden Gleichstellungsstellungsgedankens ist es unumgänglich, dass ausnahmslos allen Kindern und Jugendlichen dasselbe Recht auf 15 Jahre Schulzeit (10. 11. 12. Schuljahr + zweimalige Möglichkeit des Wiederholens) eingeräumt werden muss. Ein jeweiliger Schulzeitbedarf darf nicht gruppenspezifisch und damit separierend geregelt werden, sondern muss im Sinne des Heterogenitätsprinzips individuell angepasst werden.

Integration Wien fordert:

Neben den **gesetzlichen Grundlagen** sind **finanzielle Mittel** für die Schaffung von **entsprechenden Rahmenbedingungen eines inklusiven Unterrichts in allgemeinbildenden höheren, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen (SEK II)**

¹⁰ Raditsch, D. (2015): Inklusion als Aufgabe im Rahmen der Initiative „Schulqualität Allgemeinbildung“ (SQA). Abrufbar unter:

http://www.bzib.at/fileadmin/Daten_PHOOE/Inklusive_Paedagogik_neu/BIZB/SQA/Dominika_Raditsch_Inklusion_als_Aufgabe_im_Rahmen_der_Initiative_SQA.pdf



integration wien

bereitzustellen. Sämtliche weiterführende schulische Ausbildungsangebote in der Sekundarstufe II sind dabei im Hinblick auf Teilqualifizierungsmöglichkeiten zu gestalten. Mit Blick auf ein inklusives Bildungssystem sollte auch Schülern und Schülerinnen mit Behinderung ein Zugang zu allen Bildungsmöglichkeiten nach der Pflichtschulzeit gewährt werden. Die zusätzlichen Schuljahre, der damit verbundene Erwerb von Kenntnissen und AusBildungsinhalten sowie die gleichzeitig stattfindende Reifung und weitere Persönlichkeitsentwicklung erhöhen die Voraussetzungen einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt dabei deutlich.

Integration Wien regt an § 32 des SchUG wie folgt dringend zu ändern:

(2) Schüler und Schülerinnen mit Behinderung sind ~~mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde~~ berechtigt, die besuchte Sonderschule, allgemeine Schule, bzw. allgemeinbildende höhere, berufsbildende mittlere oder berufsbildende höhere Schulen sowie sämtliche weiterführende schulische Ausbildungsangebote fünf Jahre über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

Zu § 66b Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen

Integration Wien begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf die Paragraphen 66ff betreffend, in dem die angekündigte Amtshaftung eine langerwartete Absicherung für agierende Pädagoginnen und Pädagogen darstellt.¹¹ Es ist davon auszugehen, dass mit einer Amtshaftung mehr Freiwilligkeit der Pädagoginnen und Pädagogen zu erwarten ist, jedoch braucht es einen ergänzenden Zusatz im Falle einer nicht gegebenen Freiwilligkeit von Personen, der im vorliegenden Entwurf fehlt.¹²

Integration Wien schlägt daher in den jeweiligen Bestimmungen folgende Formulierung vor:

(1) Schulärztinnen und Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrerinnen und Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, in allgemeiner und individueller Form zu beraten und – mit Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten - die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen bzw. Informationen vom behandelnden (Fach)Arzt einzuholen. Weiters haben Schulärztinnen und Schulärzte durch ihre anleitende und beratende Tätigkeit für Lehrerinnen und Lehrer zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen und erhöhtem Pflegebedarf beizutragen.

Artikel 9 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 63b Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe

Grundsätzlich begrüßt Integration Wien die Professionalisierung des Assistenzberufs. Allerdings **muss** weiterhin gewährleistet sein, dass die gruppenführende Pädagogin oder der gruppenführende Pädagoge ein Diplom vorweist, wenn schon nicht akademisch ausgebildet. Die pädagogische Assistenz hat die Pädagogin oder den Pädagogen in diversen Assistenzaufgaben in (elementar)pädagogischen Einrichtungen zu unterstützen.

Integration Wien weist darauf hin, dass der Einsatz von Assistenz darf auf KEINEN FALL zur

¹¹ siehe dazu die Stellungnahmen vom Institut für Epilepsie
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09769/imfname_627275.pdf und von Lobby4kids
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09773/imfname_627283.pdf

¹² vgl.ebd.



integration wien

Deprofessionalisierung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen führen darf!!!
Kritisch hält Integration Wien fest, dass der Bereich der Elementarpädagogik in der seit Jahren geforderten Akademisierung im Bildungsreformgesetz wieder nicht enthalten ist!¹³

Integration Wien fordert:

Die Akademisierung der Elementarpädagogik muss im Bildungsreformgesetz unbedingt berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Priechenfried
(Vereinsvorsitzender)

Fritz Neumayer
(Stellvertretender Vereinsvorsitzender)

¹³ vgl. dazu die Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz des Bundeszentrums Inklusive Bildung und Sonderpädagogik (BZIB) (2017).